



Die Kriterien für Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten der Flächenanmelder des WIESENOST e.V.

- a) Die Kriterien für "WIESENOST" bestehen aus zwei Kategorien:
Die Kategorie I umfasst 'Kern'-Kriterien, die von allen Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten, die bei "WIESENOST" angemeldet sind, eingehalten werden müssen.
- b) Die Kategorie II umfasst 'Bonus'-Kriterien: Im (unrealistischen) Idealfall würde eine Fläche bzw. Bewirtschaftungseinheit auch diese Kriterien alle einhalten. Für eine Aufnahme in das WIESENOST-Register sind jedoch - zusätzlich zur Einhaltung der Kernkriterien - mindestens vier Bonuspunkte Voraussetzung.

1. Kategorie I: Kern-Kriterien

Diese Kriterien stellen sicher, dass nur extensiv genutzte Bewirtschaftungseinheiten in Anlehnung an traditionelle Nutzungsformen in das Register eingetragen werden.

Grundsätzlich gilt dies für Altbestände: Sofern durch frühere Bewirtschaftungsmaßnahmen die folgenden Kriterien nicht durchgängig eingehalten sind, sollen sie bei Nachpflanzungen soweit möglich wieder hergestellt werden.

1.1. Unterlagen

Alle Bäume sind auf stark wachsenden Unterlagen zu ziehen. (Eine Liste zulässiger Unterlagen: siehe Anhang).

Für Bestände, die mind. 7 Jahre alt sind, sind maximal 10 % Ausnahmen aus früheren Eingriffen/Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig. Bei Ersatz dürfen jedoch nur Sorten auf stark wachsenden Unterlagen nachgepflanzt werden.

1.2. Baumdichte

1.2.1. Für Bestände, die im Durchschnitt über 20 Jahre alt sind, darf die Zahl der Bäume/ha in keinem Fall 155 übersteigen.

1.2.2. Für Bestände, die im Durchschnitt unter 20 Jahre alt sind: Die Zahl der Bäume/ha darf in keinem Fall 310 übersteigen. Spätestens ab dem 20. Jahr muss der unter 1.2.1. beschriebene Zustand gewährleistet sein.

1.2.3. Für Bestände, die im Durchschnitt über 20 Jahre alt sind, muss im Durchschnitt ein Abstand zwischen den Bäumen von 7,50 Metern in der Reihe eingehalten werden.

1.2.4. Für Bestände, die im Durchschnitt unter 20 Jahre alt sind: Im Durchschnitt muss ein Abstand zwischen den Bäumen von 3,75 Metern in der Reihe eingehalten werden. Spätestens ab dem 20. Jahr muss der unter 1.2.3. beschriebene Zustand gewährleistet sein.

1.2.5. Bei kleinräumigeren und anderen landschafts- und raumprägenden Bewirtschaftungseinheiten (z.B. Landschaftselemente, Hofensemble) sind die Pflanzungen entsprechend zu gestalten.

1.3. Landwirtschaftliche Maßnahmen

1.3.1. Bewirtschaftungskonzept

Für Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten muss der Flurstücksnachweis mit den jeweils dazugehörigen Maßnahmen (Kern + Bonuskriterien) im Portal eingetragen werden. Dies dokumentiert und stellt das individuelle Bewirtschaftungskonzept mit den Kernkriterien und den beantragten Schwerpunkten (Bonuskriterien) bezogen auf die Bewirtschaftungseinheit dar.

1.3.2. Pflanzenschutz

Ab dem 7. Standjahr dürfen grundsätzlich keine synthetischen Herbizide eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Erosion ist maximal eine Bandbehandlung zulässig. Der Wirkstoff Glyphosat (z. B. Roundup) ist gänzlich verboten.

Für ausnahmsweise zulässige Maßnahmen des Pflanzenschutzes siehe die entsprechenden Verlautbarungen zum Erwerbsobstbau bzw. für Haus- und Kleingärten des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (siehe Anhang).

1.3.3. Düngung

Im Jahr der Neuaufnahme von Flächen in das Flächenregister/Portal muss die Nährstoffversorgung über Bodenproben analysiert werden. Darauf basierend und/oder nach Entzug darf Düngung erfolgen. Die Bodenanalyse ist im Intervall von 10 Jahren spätestens zu wiederholen. Bio-Flächen sind von dieser Regelung ausgenommen, es muss keine Bodenanalyse von dieser/n Flächen durchgeführt werden.

2. Kategorie II: Bonus-Kriterien

Zusätzlich zur Einhaltung der Kern-Kriterien müssen pro gemeldete Fläche (Bewirtschaftungseinheit) Bonus-Kriterien eingehalten werden. Daraus müssen mindestens vier Bonuspunkten resultieren. Die Bewertung der folgenden Maßnahmen ist in 2.9. zusammengefasst. Bonuspunkte werden vergeben für:

2.1. Besondere Arten:

In der Regel sind auf den Flächen Kern- und Steinobstarten oder Walnuss angepflanzt. Sind mindestens 5% des Bestands mit außergewöhnlichen Arten (Wildfrüchten) bewachsen- bezogen auf die gesamten Flächen des jeweiligen Programmteilnehmers/in- ergibt dies einen Bonuspunkt, zum Beispiel Elsbeere, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne oder Mispel.

Weitere Arten: siehe Anlage

2.2. Sorten

Die Erhaltung alter Sorten ist aus Gründen regionaler Geschichte und der Sicherung eines breiten Genpools wichtig. Mindestens 50 % Sorten von vor 1950 gelten als Bonus-Kriterium (siehe Anhang) und dies wird mit einem Bonuspunkt honoriert.

Der Einsatz neuer Züchtungen ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

2.3. Ökologische Bewirtschaftung

Eine aktuelle Biozertifizierung (EU) der betreffenden Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten gilt als Bonuskriterium und wird mit 3 Bonuspunkten honoriert.

2.4. Unternutzung

- 2.4.1. Eine baumverträgliche Unternutzung (Grasschnitt mit Abfuhr, Grassilage, Schafbeweidung mit Weidepflege, Beweidung durch Rinder oder Pferde mit Weidemanagement unter Berücksichtigung guter fachlicher Praxis) gilt als Bonuskriterium und wird mit 1 Bonuspunkt honoriert. Die Anzahl der Schnitte und die Häufigkeit ist hier nicht definiert. Jegliche Art der Unternutzung soll baumverträglich stattfinden, also schonend, um die Bäume nicht zu beschädigen (Anfahrtschaden, Verbiss, Rindenschaden, etc. können zu Aberkennen des Punktes führen).

Es erfolgt eine grundsätzliche Unternutzung des Grünlandes.

- 2.4.2. Es erfolgt eine besonders schonende, extensive Unternutzung des Grünlandes- Heu/ Öhmd- Herstellung, 2 Schnitte pro Jahr, oder es handelt sich um Flächen, die unter das FAKT Programm B3.2 „Artenreiches Grünland“ fallen. Dies gilt als weiteres Bonuskriterium und wird mit 2 Bonuspunkten honoriert. Reines Mulchen und Rasenmähen der Fläche/n ist nicht erlaubt.

- 2.5. Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt und des Naturschutzes
Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt und des Naturschutzes, beispielsweise die Bereitstellung von Nisthilfen, Nisthöhlen für Wildbienen, Erhaltung von Totholz, Anlage von Blühstreifen, etc, gelten als Bonus-Kriterium und werden mit 1 Bonuspunkt pro Maßnahme honoriert. Genaueres regelt eine Anlage.

2.6. Nachpflanzungen

Die Verpflichtung zum Nachpflanzen von Jungbäumen gilt als Bonuskriterium und wird mit 2 Bonuspunkten honoriert, d.h. abgehende Bäume werden wieder durch neue Bäume ersetzt, die Baumzahl der Fläche ändert sich somit nicht, bzw. wird im Folgejahr wieder ausgeglichen.

2.7. Landschaftsbild

2.7.1. Baumschnitt:

Die Teilnahme am Baumschnittkonzept („Fördermodul Baumschnitt“ – MLR Baden-Württemberg); oder eine gleichwertige Alternative in Form eines regelmäßigen, fachgerechten naturnahen Baumschnittes (mind. 2-mal in 5 Jahren) gilt als Bonus-Kriterium und wird mit 2 Bonuspunkten honoriert.

2.7.2. Baumriesen:

Alte Kernobst-Baumriesen im Bestand (größer 10 m Höhe oder Stammdurchmesser größer 0,80 m (bhd*)), können als Bonus-Kriterium mit 1 Bonuspunkt gezählt werden.

Hochstammbäume:

Sofern auf einer Fläche mind. 90% Hochstammbäume (Stammhöhe über 1,60 m) stehen, qualifiziert dies (alternativ zu Baumriesen) ebenfalls für einen Bonuspunkt.

* Brust-Höhen-Durchmesser 1,30m (bhd)

2.8. Vereinsinterne WiesenObst -Weiterbildungsmaßnahmen können als Bonuskriterium gezählt werden. Der Besuch einer Bildungsveranstaltung pro Jahr mit mind. 2 Fortbildungsstunden qualifiziert für einen Bonuspunkt. Die besuchte Veranstaltung muss im WiesenObst-Portal eingetragen werden, nach Ablauf von einem Jahr kommt eine Erinnerungsmail. (1 Punkt)

2.9 Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Mistel

Das regelmäßige Schneiden möglichst aller Misteln gibt 1 Bonuspunkt. Einzelne nicht geschnittene Misteln sind keine Disqualifikation, sofern deutlich ist, dass das Ziel der Mistelfreiheit konsequent verfolgt wird. Flächen, bei denen in der Nachbarschaft ein sehr hoher Misteldruck besteht, sollten nur bei konsequenter Pflege mit diesem Kriterium belegt werden. Auf diese Weise können Probleme bei einer Kontrolle vorgebeugt werden.

3.0 Übersicht Bonuskriterien

Maßnahme	Anforderungen	Punkte
2.1. Besondere Arten	mindestens 5 % auf der Fläche	1
2.2. Alte Sorten	> 50 % Sorteneintragung vor 1950	1
2.3. Ökologische Bewirtschaftung	mindestens EU-Biozertifizierung	3
2.4. Unternutzung	1. baumverträgliche Unternutzung	1
	2. extensive/ artenreiche Unternutzung	2
2.5. Förderung des Arten- und Naturschutzes	1. Blühstreifen	1
	2. Nisthilfen für Vögel	1
	3. Nisthilfen für Wildbienen	1
	4. Steinhäufen/Riegel	1
	5. Totholzhaufen	1
	6. Habitatbäume/Totholzbäume auf der Fläche belassen	1
2.6. Nachpflanzungen	Abgängige Bäume werden ersetzt	2
2.7. Landschaftsbild	1. 5-jähriges Baumschnittkonzept (oder Alternative)	2
	2. Erhalt von Baumriesen (Höhe>10 m/0,8m Durchmesser), mind. 1 Baumriese auf der Fläche	1
	3. 90% Hochstammbäume auf der Fläche, Stammhöhe mind. 1,60m	1
2.8. Weiterbildung	Besuch einer mind. 2-stündigen Fortbildungsveranstaltung des WiesenObst e.V.	1
2.9. Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Mistel	Einzelne nicht geschnittene Misteln sind keine Disqualifikation, sofern deutlich ist, daß das Ziel der Mistelfreiheit konsequent verfolgt wird.	1